

er dem Kaisertum die Qualifizierung als römisch, die gerade Ludwig II. beanspruchte, und disqualifizierte es als äußeren Schmuck fränkischer Fremdherrschaft. Bei dieser Auffassung blieb Erchempert, auch wenn er Ludwig II. wegen der Hilfe, die er den Beneventanern gegen die Sarazenen leistete, als heiligsten Mann und Retter des Landes Benevent pries und den Verrat, den der Herzog Adelgis an dem Kaiser beging, verurteilte ⁶¹⁾. Daß man sich in Benevent an der Grenzscheide zwischen abendländischem und byzantinischem Imperium befand, an der sich die imperialen Ansprüche überschnitten und aufhoben, konnte die Neigung nur verstärken, den Herrschaftsanspruch der Karolinger und die römische Bezeichnung ihres Kaisertums zu bestreiten. So hat auch die der Chronik von Monte Cassino angefügte Kaiserliste den Karolingern die „römische“ Kaiserwürde nicht zuerkannt, sondern die Reihe der römischen Kaiser bis zur Gegenwart in Byzanz fortgeführt und bei der Alleinregierung Kaiser Konstantins VII. nur den Zusatz gemacht: „Sub isto ceperunt Franci dominare Romanos“ ⁶²⁾. Der Chronist von Monte Cassino selbst lebte in der Vorstellung, der Kaiser Ludwig II. habe seinen Aufenthalt „in Francia“ ⁶³⁾. Dabei war er Augenzeuge und konnte seinem Werk das Capitulare Ludwigs II. über die Vorbereitung eines Sarazenenzuges anfügen ⁶⁴⁾. Wenn man der italienischen Geschichtsschreibung des 9. Jahrhunderts eine allmählich zunehmende Verengung des Gesichtskreises nachgesagt hat ⁶⁵⁾, so konnte auch dieser Vorgang die positive Auffassung des Kaisertums nicht fördern ⁶⁶⁾.

Wir dürfen zusammenfassen: In Spanien, England und in Benevent hat man den abendländischen Kaiser weder „nach byzantinischem Muster als politische Oberinstanz in der ganzen Christenheit“ oder auch nur im Abendland betrachtet, noch ihm jene „auctoritas“ — oder auch nur jene „bloß zeremonielle Bedeutung“ — zuerkannt, die den ottonischen und salischen Kaisern über den Umkreis ihres eigentlichen Herrschafts-

über die Herrschaft Ottos d. Gr., Rom sei nun vom „Volk der Gallier“ in Besitz genommen. Auch für ihn war die Kaiserherrschaft nur eine Fremdherrschaft; vgl. c. 36 S. 717 f., ed. Zuccheti S. 176: *Factus est ergo Italico regno vel Romanum imperium a Saxonico regem subiugatum.*

⁶¹⁾ Erchempert c. 34 S. 247.

⁶²⁾ SS. rer. Lang. S. 486.

⁶³⁾ Chron. S. Benedicti Cas. c. 2 S. 469, c. 12 S. 474, c. 13 S. 475.

⁶⁴⁾ Ebd. c. 3 S. 469 f.

⁶⁵⁾ Vgl. Mor (oben A. 37).

⁶⁶⁾ Von der neapolitanischen Überlieferung, die gegenüber der langobardischen eine politisch und kulturell bedingte Sonderstellung einnimmt, kann hier abgesehen werden.